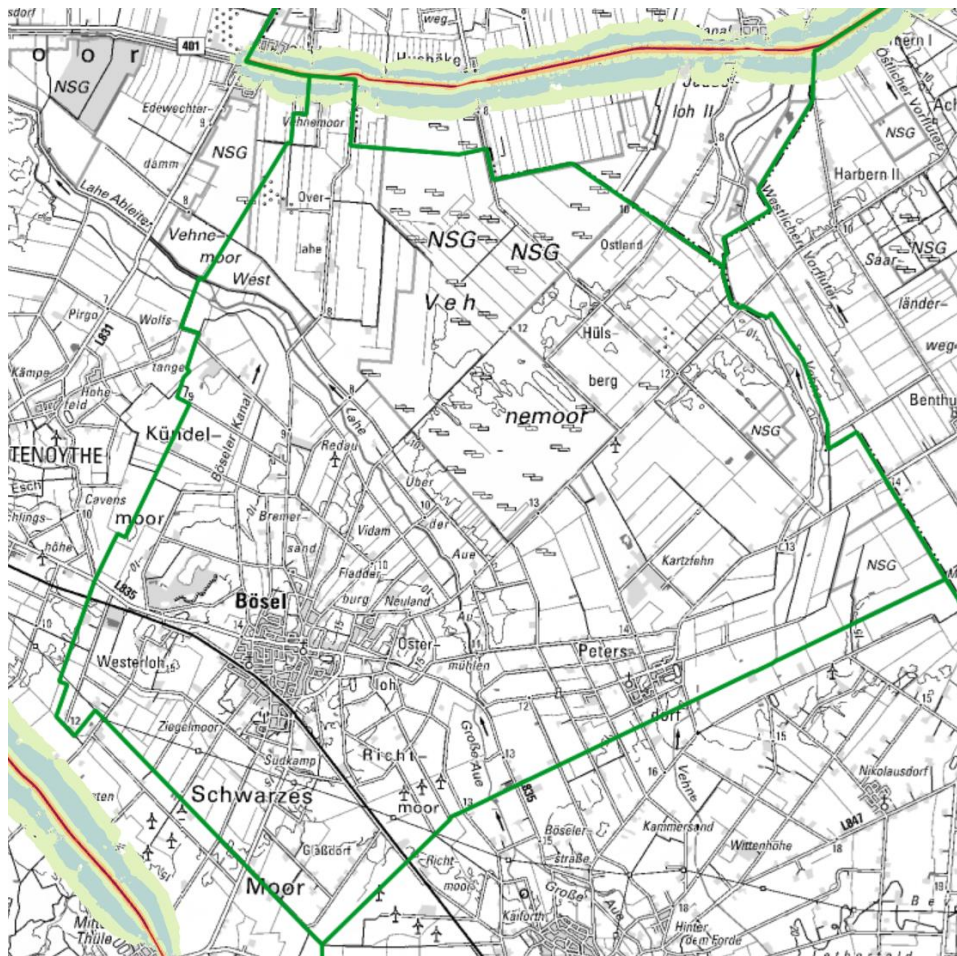




Erläuterungsbericht

für den

Lärmaktionsplan der Gemeinde Bösel Stufe 4



Vorhabenträger: Gemeinde Bösel
Am Kirchplatz 15, 26219 Bösel

Aufgestellt: Garrel, September 2024



Inhalt

1	Aufgabenstellen	3
2	Vorgehensweise Lärmaktionsplanung.....	3
2.1	Allgemeines	3
2.2	Lärmkarten.....	4
3	Untersuchungsgebiet.....	4
4	Kartierung zur Lärmaktionsplanung Stufe 4	5
4.1	Kartierung des Niedersächsischen Ministerium für Umwelt und Natur	5
4.1.1	Berechnungsgrundlage	5
4.1.2	Eingangsdaten	5
4.1.3	Berechnungsergebnisse Rasterlärmkarte.....	6
4.1.4	Berechnungsergebnisse der Betroffenheit.....	6
4.2	Lärmschwerpunkte.....	8
4.3	Vergleich der Kartierungsergebnisse	8
4.4	Validierung und Umsetzung Lärmaktionsplanung Stufe 3	8
5	Maßnahmenkonzept Lärmaktionsplan Stufe 4	8
6	Ruhige Gebiete.....	8
7	Zusammenfassung	9



1 Aufgabenstellen

Die Gemeinde Bösel ist aufgrund der geringen Verkehrsbelastungen nicht direkt verpflichtet im Rahmen der EU-Umgebungslärmrichtlinie eine Lärmkartierung und Lärmaktionsplanung zur Stufe 4 durchzuführen. Betrachtet wurden dennoch Emissionsquellen die außerhalb des Kartierungsgebietes liegen und einen Einfluss auf das Kartierungsgebiet haben können.

Die EU-Umgebungslärmrichtlinie ist über das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG §§ 47 a - f) und die Verordnung zur Lärmkartierung (34. BImSchV (Bundes- Immissionsschutzverordnung)) in nationales Recht umgesetzt. Mit der Richtlinie soll im Rahmen der Europäischen Union ein gemeinsames Konzept festgelegt werden, um vorzugsweise schädliche Auswirkungen, einschließlich Belästigungen, durch Umgebungslärm zu verhindern, ihnen vorzubeugen oder sie zu mindern.

2 Vorgehensweise Lärmaktionsplanung

2.1 Allgemeines

Am 25.06.2002 wurde vom Europäischen Parlament und vom Rat die „Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm“ (EU Umgebungslärmrichtlinie) verabschiedet. Mit ihr soll im Rahmen der Europäischen Union ein gemeinsames Konzept festgelegt werden, um vorzugsweise schädliche Auswirkungen, einschließlich Belästigungen, durch Umgebungslärm zu verhindern, ihnen vorzubeugen oder sie zu mindern.

Dazu soll in einem ersten Schritt die Belastung durch Umgebungslärm anhand von Lärmkarten und Betroffenheitsanalysen ermittelt und die Öffentlichkeit über das Ausmaß informiert werden. In einem zweiten Schritt sind auf Grundlage der Lärmkarten konkrete Maßnahmen auszuarbeiten, um die Lärmbelastung zu verringern bzw. nicht weiter ansteigen zu lassen. Die Richtlinie sieht ein zeitlich gestaffeltes Vorgehen vor:

1. Stufe: strategische Lärmkarten für Ballungsräume über 250.000 Einwohner, Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von mehr als 6 Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr (DTV von 16.400 Kfz/24h), Haupteisenbahnstrecken mit einem Verkehrsaufkommen von mehr als 60.000 Zügen pro Jahr sowie Großflughäfen (50.000 Bewegungen pro Jahr)

Termin der Lärmkarten: 30.06.2007

Termin Aktionspläne: 18.07.2008

2. Stufe: strategische Lärmkarten für Ballungsräume über 100.000 Einwohner, Hauptverkehrsstraße mit einem Verkehrsaufkommen von mehr als 3 Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr, Haupteisenbahnstrecken mit einem Verkehrsaufkommen von mehr als 30.000 Zügen pro Jahr sowie Großflughäfen

Termin der Lärmkarten: 30.06.2012

Termin Aktionspläne: 18.07.2013

3. Stufe: strategische Lärmkarten für Ballungsräume über 100.000 Einwohner, Hauptverkehrsstraße mit einem Verkehrsaufkommen von mehr als 3 Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr, Haupteisenbahnstrecken mit einem Verkehrsaufkommen von mehr als 30.000 Zügen pro Jahr, sowie Großflughäfen

Termin der Lärmkarten: 30.06.2017

Termin Aktionspläne: 18.07.2018

4. Stufe: strategische Lärmkarten für Ballungsräume über 100.000 Einwohner, Hauptverkehrsstraße mit einem Verkehrsaufkommen von mehr als 3 Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr, Haupteisenbahnstrecken mit einem Verkehrsaufkommen von mehr als 30.000 Zügen pro Jahr sowie Großflughäfen

Termin der Lärmkarten: 30.06.2022, danach alle 5 Jahre

Termin Aktionspläne: 18.07.2024, danach alle 5 Jahre

Die vorliegende Lärmaktionsplanung betrifft Stufe 4 und konzentriert sich auf den Straßenverkehrslärm.

Der Schienenverkehrslärm wird zentral vom Eisenbahnbundesamt behandelt und obliegt nicht der Gemeinde Bösel.

2.2 Lärmkarten

Die Ermittlung der Belastung durch Umgebungslärm erfolgt anhand von Lärmkarten. Die zu Grunde gelegte Lärmkarte aus Anhang 1 zeigt die Emissionsquellen aus Verkehrslärm außerhalb des Gemeindegebietes.

3 Untersuchungsgebiet

Die Gemeinde Bösel liegt in Niedersachsen im Landkreis Cloppenburg. Mit 100,23 km² und 89 Einwohnern pro km² weist das Untersuchungsgebiet eine geringe Einwohnerdichte auf.

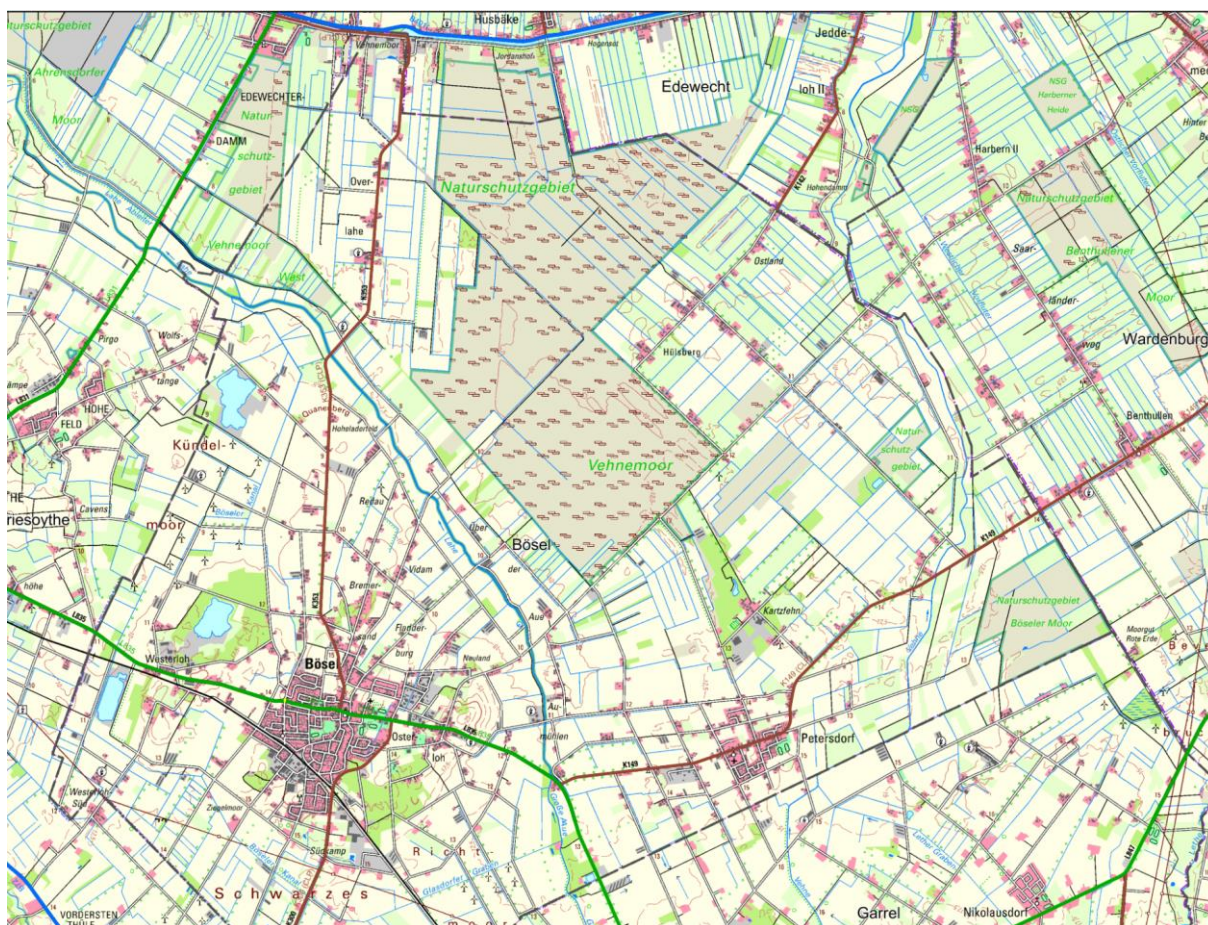


Abbildung 1 Gemeindegebiet Bösel, Auszug

4 Kartierung zur Lärmaktionsplanung Stufe 4

4.1 Kartierung des Niedersächsischen Ministerium für Umwelt und Natur

Die Umweltkarten des Niedersächsischen Ministerium für Umwelt und Natur wurden als Basis für die Straßenlärmemission herangezogen. Die Daten zeigen, dass nur ein Betrachtungsgebiet für die Gemeinde Bösel relevant ist.

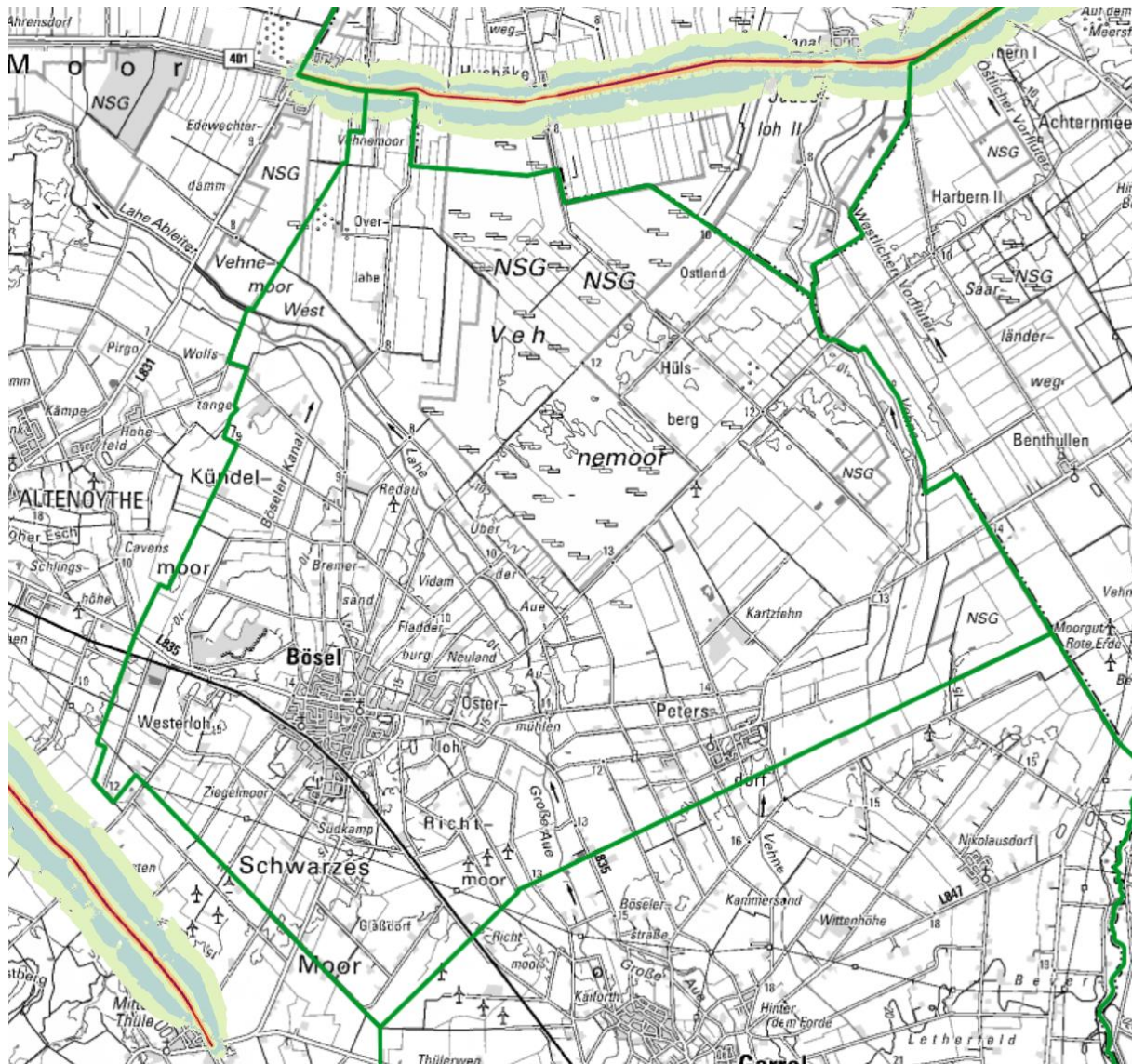


Abbildung 2 Auszug Umweltkarte Niedersachsen Straßenlärm

4.1.1 Berechnungsgrundlage

Als Berechnungsgrundlage ist nur der Straßenlärm relevant. Andere Lärmbelastungen liegen nicht vor. Die Rechengrößen für den Straßenlärm wurden durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr zur Verfügung gestellt.

4.1.2 Eingangsdaten

Die bereitgestellten Eingangsdaten für die Berechnung resultieren aus der Bundesstraße 401 nördlich des Kartierungsgebietes. Die durchschnittliche tägliche Verkehrsdichte beträgt 8000 Kraftfahrzeuge mit einem Schwerlastanteil von 1000 Fahrzeugen bzw. 12,5%.

4.1.3 Berechnungsergebnisse Rasterlärmkarte

Die Berechnungsergebnisse der Rasterlärmkarte sind nachfolgend graphisch dargestellt.

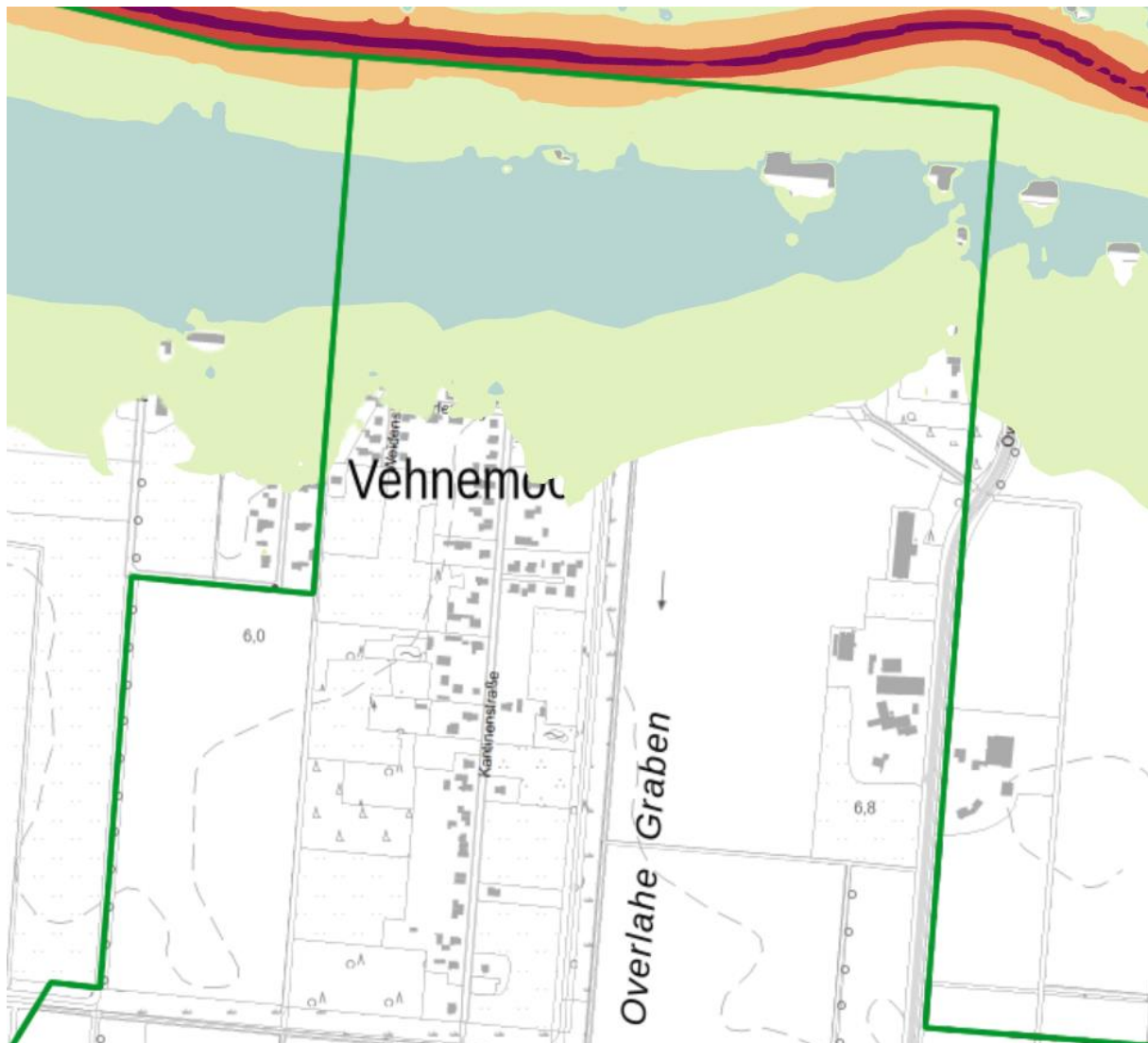


Abbildung 3 Rasterlärmkarte betroffenes Gebiet $L_{den}+L_{night}$

4.1.4 Berechnungsergebnisse der Betroffenheit

Die Berechnung der Betroffenheit zeigt, dass im Kartierungsgebiet nur wenige Gebäude betroffen sind.

Im Bereich L_{night} 50-54dB(A) liegen lediglich fünf Wohnhäuser / drei gemeldete Einwohner.

Im Bereich L_{night} 55-59dB(A) liegt nur ein Gebäude / keine gemeldeten Einwohner.

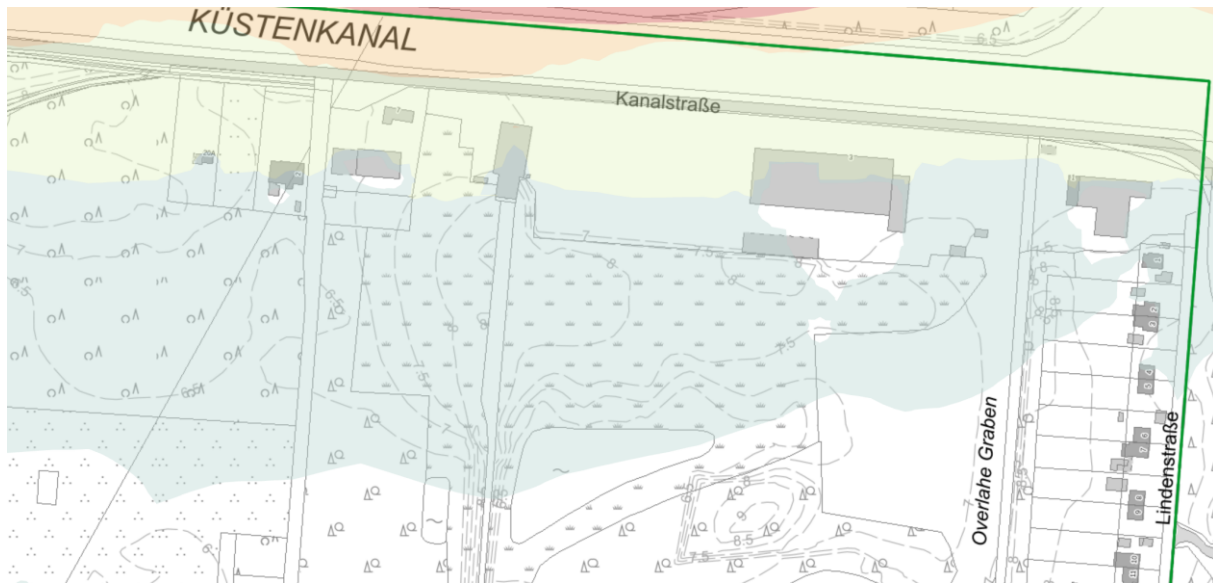


Abbildung 4 Rasterlärnkarte L_{night}

Im Bereich L_{den} 55-59dB(A) liegen 19 Wohnhäuser bzw. 42 gemeldete Personen.

Im Bereich L_{den} 60-64dB(A) liegen zwei Wohnhäuser bzw. zwei gemeldete Personen.

Im Bereich L_{den} 65-69dB(A) liegt nur Gebäude / keine gemeldeten Personen.

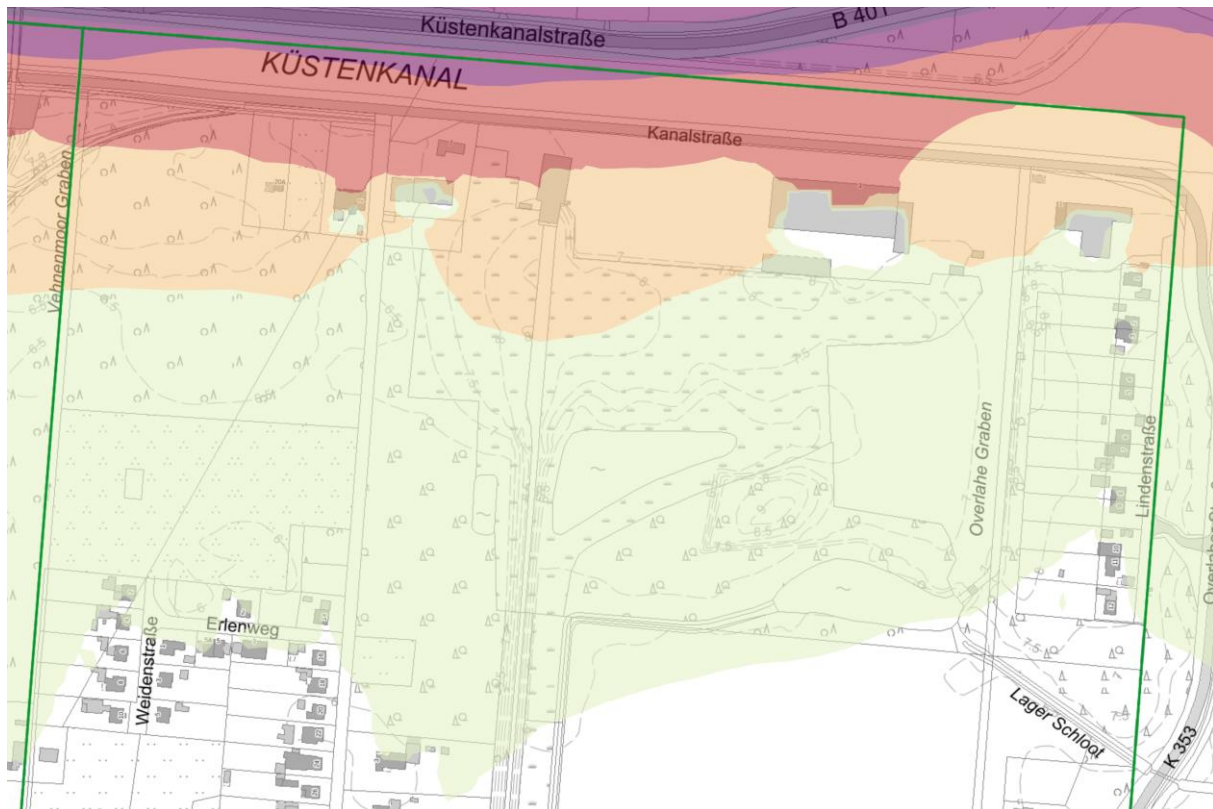


Abbildung 5 Rasterlärnkarte L_{den}



4.2 Lärmschwerpunkte

Im Gemeindegebiet liegt nur ein Lärmschwerpunkt vor. Dieser liegt im Norden des Gemeindegebietes und resultiert aus der Nähe zur Bundesstraße 401 im Bereich Vehnemoor.

4.3 Vergleich der Kartierungsergebnisse

In Stufe 3 wurden keine Lärmschwerpunkte festgestellt. Nur ein sehr kleiner Teil des Gemeindegebietes von 0,1 km² wurde für den L_{DEN} Bereich von > 55 dB(A) dokumentiert. Dies spiegelt sich im Ergebnis der Kartierung der Stufe 4 wider. Auch hier wurde nur ein sehr geringer Einflussbereich festgestellt. Durch die Betrachtung des Einflusses durch die Immissionen außerhalb des Gemeindegebietes erhöhte sich der betroffene Bereich auf ca. 0,25 km².

4.4 Validierung und Umsetzung Lärmaktionsplanung Stufe 3

In der Maßnahmenplanung der Stufe 3 sind keine lärmindernden Maßnahmen vorgesehen.

5 Maßnahmenkonzept Lärmaktionsplan Stufe 4

Auf Grund der Geringfügigkeit der Anzahl der Betroffenen, sowie der Tatsache, dass die Lärmimmissionen nicht auf dem Gemeindegebiet entstehen werden keine Maßnahmen zur Lärminderung durch die Gemeinde Bösel vorgesehen.

6 Ruhige Gebiete

Die Umgebungslärmrichtlinie nennt die Identifizierung sogenannter ruhiger Gebiete, welche im Sinne der Lärmvorsorge vor der Zunahme von Lärm geschützt werden sollen. Es werden jedoch keine konkreten Anhaltspunkte für die Festlegung solcher ruhigen Gebiete aufgezeigt. Es wird lediglich das Kriterium genannt, dass ein ruhiges Gebiet auf dem Land ein

„von der zuständigen Behörde festgelegtes Gebiet, das keinem Verkehrs-, Industrie- und Gewerbe- oder Freizeitlärm ausgesetzt ist,“

ist.

Es ist jedoch anzunehmen, dass die Ausweisung von ruhigen Gebieten hauptsächlich für Ballungsräume relevant ist, da hier die Wege zu Erholungsräumen deutlich länger sind als dies in Kleinstädten oder Gemeinden der Fall ist.

Die Gemeinde Bösel orientiert sich bei der Lärmaktionsplanung an den gesetzlichen Mindestanforderungen, wonach nur die maßgeblichen Abschnitte der Hauptverkehrsstraßen mit mehr als 3 Mio. Kfz/ Jahr betrachtet werden. Daher liegt keine flächendeckende Kartierung der Lärmbelastung des Gemeindegebietes vor, welche jedoch für die detaillierte Identifizierung von ruhigen Gebieten, vor allem innerhalb des bebauten Stadtgebietes, nötig wäre. Die Ermittlung solch einer umfassenden Datengrundlage ist jedoch durch den erheblichen zeitlichen und finanziellen Aufwand nicht zu rechtfertigen.

Für ruhige Gebiete liegt der Schwerpunkt bei der Vermeidung der Lärmzunahme und weniger bei der Verringerung vorhandener Lärmbelastungen. Um ruhige Gebiete dauerhaft gegen eine Zunahme des Lärms zu schützen, müssen diese in allen Planungen, die potenziell die Lärmbelastung nachhaltig negativ beeinflussen können, berücksichtigt werden. Der Schwerpunkt liegt somit hier bei der Bauleitplanung, Verkehrsplanung und der Flächennutzungsplanung. Weitere konkrete Maßnahmen sind für diese Gebiete aktuell nicht erforderlich.



7 Mitwirkung der Öffentlichkeit

Die EU-Umgebungslärmrichtlinie fordert eine Information der Öffentlichkeit über die Ergebnisse der Lärmkartierung und die Mitwirkung bei der Aufstellung des Aktionsplanes. Die Ergebnisse der Mitwirkung sollen berücksichtigt und die Öffentlichkeit über die getroffenen Entscheidungen informiert werden.

Im Rahmen der Veröffentlichung dieses Berichts wird die Öffentlichkeit im Internet unter www.boesel.de und über Pressemitteilungen über die Ergebnisse der Lärmkartierung und deren Bewertung informiert. Die Bürgerinnen und Bürger haben dann die Möglichkeit, Anregungen und Hinweise zur Lärmaktionsplanung bei der Gemeindeverwaltung vorzubringen.

8 Weiteres Vorgehen

Im Zuge der Information der Öffentlichkeit werden die hier aufgeführten Berechnungsergebnisse ausgelegt und die Bürgerinnen und Bürgern können der Verwaltung Anregungen und Hinweise zu den benannten Schwerpunkten einreichen.

Die Hinweise werden ausgewertet und anschließend wird der Lärmaktionsplan auf der Basis der Vorgaben des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr aufgestellt.

9 Zusammenfassung

Für die Gemeinde Bösel wurde nach den Vorgaben der EU-Umgebungslärmrichtlinie eine Lärmaktionsplanung der Stufe 4 erarbeitet. Hierfür wurden anhand der Kartierung und der Belastungsstatistik 2022 der LUBW Lärmschwerpunkte erarbeitet und auf diesen Ergebnissen basierend ein vorläufiges Maßnahmenkonzept erstellt. Es wurden keine maßgebende Lärmschwerpunkte identifiziert.

Die Öffentlichkeit wird über den vorliegenden Lärmaktionsplan (Entwurfassung) im Rahmen einer öffentlichen Gemeinderatssitzung und Auslegung informiert und beteiligt. Parallel werden Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange eingeholt.

Die Reduzierung des Verkehrslärms erfordert eine ständige Anstrengung seitens der Gemeinde sowie der zuständigen Baulastträger und Fachbehörden. Die Aufstellung des Lärmaktionsplanes sollte nicht als Pflichtaufgabe, sondern als Chance zu einer nachhaltigen Verbesserung der Lebensbedingungen gesehen werden. Lärmaktionspläne sind turnusgemäß zu überprüfen und zu aktualisieren.



Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 Gemeindegebiet Bösel, Auszug	4
Abbildung 2 Auszug Umweltkarte Niedersachsen Straßenlärm	5
Abbildung 3 Rasterlärmkarte betroffenes Gebiet $L_{den}+L_{night}$	6
Abbildung 4 Rasterlärmkarte L_{night}	7
Abbildung 5 Rasterlärmkarte L_{den}	7

Anlagenverzeichnis

- Anlage 1: Übersichtsplan Lärmimmissionen
- Anlage 2: Lageplan Lärmimmissionen Vehnemoor
- Anlage 3: Rasterlärmkarte Vehnemoor L_{night}
- Anlage 4: Rasterlärmkarte Vehnemoor L_{den}